

Sofern die Bedingungen des angekündigten Sofortprogramms des Bundes und der Länder zur Bereitstellung von mobilen digitalen Endgeräten für Schulen eine Antragstellung durch die Kommunen vorsehen, wird die Verwaltung nach Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung beauftragt, Mittel aus diesem Sofortprogramm in der für Rheinbach maximalen Höhe zu beantragen.